



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**ausschließlich elektronischer Versand**

An alle  
Musischen Gymnasien  
in Bayern  
An die  
Ministerialbeauftragten für die Gymnasien  
in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.2 – 5 S 5400.12-6. 116 387

München, 08.11.2006  
Telefon: 089 2186 2343  
Name: Frau Huber

**Regelungen für das Pflichtinstrument am Musischen Gymnasium**

1. In Ergänzung zum KMS vom 02.05.2006 Nr. VI.6-5S5400.12-6.44095 wird folgende weitere Regelung getroffen:  
Die ab Jahrgangsstufe 8 wählbaren Pflichtinstrumente (Punkt 1.2) (Konzert -)Harfe, Perkussion (mit Mallet-Instrumenten), Akkordeon, Hackbrett, Zither können auf Antrag der Erziehungsberechtigten bereits ab Jahrgangsstufe 5 zugelassen werden.  
Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachschaft Musik.  
Alle anderen Regelungen des o.g. KMS gelten unverändert.
2. Die Pflichtstückkataloge, die mit KMS vom 18.10.1994 Nr. VI/13-S5402/18-8/144578 (Klavier) und vom 22.11.1996 Nr. VI/13-S5402/18-8/174 179 (Violine) festgelegt wurden, stellen nach wie vor Sammlungen mit instrumentaldidaktisch sinnvollen und stilistisch vielseitigen Vorspielstücken dar.

Sie haben zukünftig jedoch keinen verpflichtenden Charakter mehr;  
einzelne Stücke können durch jeweils adäquate andere Stücke ersetzt  
werden.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Weidenhiller  
Ministerialrat